



Berufsjäger-Nachrichten

Nr. 3 / 1967

TERMINE

Lehrgang für Berufsjägerlehrlinge

Der alljährlich vorgesehene Lehrgang für Berufsjägerlehrlinge findet in diesem Jahr erstmals im Jagdschloß Springe statt. In dieser jagdlich so traditionsreichen Stätte, die zu einem beachtenswerten Jägerlehrhof gestaltet worden ist, werden die Berufsjägerlehrlinge vom **14. August bis 9. September 1967** in bewährter Weise geschult. Den Berufsjägerlehrlingen geht die Einberufung zu diesem Schulkurs noch über ihre Lehrherren zu.

Lehrgang für Hilfsjäger

Für alle Hilfsjäger, die in den nächsten Jahren ihre Revierjägerprüfung abzulegen haben, wird vom **12. bis 14. September 1967** im Jägerlehrhof Jagdschloß Springe der diesjährige Fortbildungslehrgang abgehalten. Anmeldungen zur Teilnahme an diesem Lehrgang müssen der Hauptabteilung bis **31. Juli 1967** schriftlich zugegangen sein. Im Hinblick auf die zu erwartende rege Beteiligung der jungen Hilfsjäger ist es ratsam, sich möglichst frühzeitig die Teilnahme am Lehrgang zu sichern. Die Anmeldungen werden entsprechend der Reihenfolge ihres Eintreffens berücksichtigt. Freistellungsanträge für die Hilfsjäger, die gegenwärtig ihre Wehrdienstzeit ableisten, können bei der Hauptabteilung angefordert werden.

☆

Aus dem **DJV-Geschäftsbericht** für das Jagdjahr 1966/67, der anlässlich der DJV-Hauptversammlung in Bremen veröffentlicht worden ist, ist der nachstehende Beitrag „Der Berufsjäger“ entnommen:

Den Berufsjägern ist auch im zurückliegenden Jagdjahr erhebliche Förderung durch die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV zuteil geworden. An der Unterstützung dieses Berufsstandes hatten die Landesjagdverbände wiederum wesentlichen Anteil. Erwähnt seien nur die großzügigen Beihilfezahlungen zur Ausbildung von Berufsjägerlehrlingen und zur Minderung der Notlage bedürftiger, vor allem älterer Berufsjäger. Beträchtliche Mühe bereitet es stets aufs Neue, bei den Berufsjägern das Gefühl der Zusammengehörigkeit zu wecken und sie für das Geschehen in ihrem Berufsstand zu interessieren. Der Berufsjäger neigt auf Grund seines Berufes dazu, zurückgezogen und mitunter einseitig orientiert zu leben. Es mangelt ihm häufig am Kontakt mit seinen Berufskollegen und den Vertretern seines Berufsstandes, den Landesobmännern der Berufsjäger. Eine regelmäßige Unterrichtung über die den Berufsjäger angehenden Dinge wurde daher als wünschenswert angesehen. Vierteljährlich erscheinen deshalb seit geraumer Zeit „Berufsjäger-Nachrichten“. Diese sind so wie die bekannten und sehr geschätzten „DJV-Nachrichten“ gestaltet. Die insbesondere auf den Berufsjäger zugeschnittenen Mitteilungen werden von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV herausgegeben. Sie sollen zur engeren Bindung der Berufsjäger untereinander beitragen und ihr Zusammengehörigkeitsempfinden stärken. Bereits nach dem Erscheinen der ersten Ausgabe der „Berufsjäger-Nachrichten“ war aus Kreisen der Berufsjäger zu vernehmen, daß sie diese neu geschaffene Möglichkeit der Unterrichtung der Berufsjäger durch den DJV dankbar und anerkennend aufgenommen haben.

Am Beginn des Berichtszeitraumes fand in Springe eine Landesobmannntagung der Berufsjäger statt. Nach dem Tod des langjährigen Bundesobmannes der Berufsjäger, Herrn Wildmeister Klein, wählten die Landesobmänner bei ihrer Zusammenkunft den Revieroberjäger, Herrn Fritz Hamerschmidt, zu dessen Nachfolger. Sein Stellvertreter wurde

der Revieroberjäger, Herr Erhard Brütt, Jägerlehrhof Jagdschloß Springe. Anlässlich der Hauptversammlung des DJV in Saarbrücken konnte der neue Bundesobmann der Berufsjäger dem DJV-Vorstand und seinem Beirat vorgestellt werden, dem er lt. Satzung des DJV als Mitglied angehört. In der erwähnten Landesobmannntagung wurde u. a. auch über einen Ausbildungsplan für Berufsjägerlehrlinge beraten. Diese Ausbildungsbestimmungen sind in der Zwischenzeit den Lehrherren zugegangen, die ehrenamtlich und sehr verdienstvoll den Berufsjägernachwuchs ausbilden. Sie werden von ihnen als Grundlage für die Berufsjägerausbildung angesehen. Die nach Lehrjahren untergliederten Richtlinien dienen dazu, eine geordnete und umfassende Ausbildung der Berufsjägerlehrlinge in allen Lehrstellen sicherzustellen.

Zum Arbeitsprogramm der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV gehört es ferner, eine umfangreiche Korrespondenz mit Berufsjägern zu führen, die sich mit ihren vielfachen Anliegen an sie wenden. Vornehmlich sind es Wünsche, bei der Vermittlung von Berufsjägerstellen behilflich zu sein. Erfreulicherweise konnte in fast allen Fällen dafür gesorgt werden, daß stellungslose Berufsjäger bald wieder eine Tätigkeit im Jagddienst fanden.

Die Auswahl geeigneter Bewerber zur Berufsjägerlehre und die Einweisung von Berufsjägerlehrlingen in die Lehrstellen nehmen die Hauptabteilung Berufsjäger in erheblichem Maße in Anspruch. Mit den Lehrherren besteht eine ständige Verbindung bezüglich aller die Ausbildung betreffenden Fragen. Es ist außerordentlich erfreulich, feststellen zu können, daß die für den Berufsjägernachwuchs aufgewandte Mühe und die aufgetragenen Mittel sich sehr vorteilhaft auswirken. Die Zahl der in der Ausbildung befindlichen 23 Berufsjägerlehrlinge ist zwar gering. Dafür wachsen aber junge Berufsjäger in den Berufsjägerstand hinein, die ein beachtliches fachliches Niveau besitzen und in der Lage sein werden, eine Revierbetreuung auch unter heute vielfach schwierigen jagdlichen Verhältnissen zu meistern. Ohne Zweifel tragen dazu die Lehrgänge bei, die alljährlich von der Hauptabteilung Berufsjäger des DJV mit erheblichen Mitteln und großer Mühe sehr sorgfältig ausgerichtet werden. Der im Jahre 1966 in Neheim-Hüsten unter der Leitung von Herrn Revieroberjäger Brütt stattgefundenen Lehrgang für Berufsjägerlehrlinge und Hilfsjäger verlief besonders erfolgreich. Die erfreulichen Auswirkungen dieser theoretischen Schulung der jungen Berufsjäger sollte Anlaß dazu geben, die fachliche Förderung der Berufsjäger in dieser Weise auch künftig fortzusetzen.

Die Berufsjägerprüfungen, die von der Hauptabteilung Berufsjäger DJV im jährlichen Wechsel sowohl in der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung in Beuel-Niederholthorff als auch im Institut für Jagdkunde in Hann.-Münden ausgerichtet werden, erfordern nicht unerhebliche vorbereitende Arbeiten. Sie beginnen mit der Erfassung der Prüflinge, werden mit der Vorbereitung des Prüfungsablaufs fortgesetzt und enden mit der Durchführung der mehrtägigen Prüfungen. Die Ergebnisse der Hilfsjägerprüfungen fallen besser aus als die der Revierjägerprüfungen. Das liegt daran, daß die dreijährige Berufsjägerlehre und die Fortbildungskurse den jüngeren Berufsjägern eine wesentlich bessere Gesamtausbildung vermitteln. Diese kommt in erster Linie den Hilfsjägerprüflingen zugute.

In bescheidenem Rahmen beteiligte sich die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV im Oktober 1966 an der Jagd-, Forst- und Fischereiausstellung in Recklinghausen. In einer kleinen Schau zeigte sie, welche Vorteile dem Revierinhaber und dem Wild aus einer Revierbetreuung durch einen hauptberuflich tätigen und fachlich qualifizierten Berufsjäger erwachsen.

Eine weitere Tagung der Landesobmänner der Berufsjäger fand im Februar 1967 in Bonn statt. Die Beratungen bestätigten, daß die Landesobmänner in einem engen, guten Verhältnis zu ihren Landesjagdverbänden stehen. Die Vertreter der Berufsjäger sind bemüht, im Zusammenwirken mit der Hauptabteilung Berufsjäger DJV und den Abteilungen Berufsjäger bei den Landesjagdverbänden für eine weitere Förderung der Berufsjäger und ihrer Anliegen zu sorgen. Es ist zu begrüßen, daß sich die Berufsjäger für die Tätigkeit in den jagdlichen Organisationen des DJV zur Verfügung stellen und bereit sind, ihre fachlichen Kenntnisse im Hegering oder in der Kreisgruppe an andere weiterzugeben.

Die Vorteile einer Revierbetreuung durch einen Berufsjäger sind unbestritten!

Auch kleinere Reviere könnten diese Vorteile erfahren, wenn die Einstellung eines Berufsjägers von mehreren Revierinhabern gemeinsam erfolgt.

*

Zum

WILDMEISTER

wurden durch den Präsidenten des DJV der Bundesobmann der Berufsjäger,

Revieroberjäger Fritz Hammerschmidt,

und

Revieroberjäger Karl Hornberger,

ernannt.

In Anerkennung seiner Verdienste auf dem Gebiet des Jagdschutzes und in Würdigung seines persönlichen Einsatzes bei der Wilddiebsbekämpfung ist dem **Wildmeister Paul Korf**, Lank/Ndrh., vom Präsidenten des DJV der **Ehrenhirschfänger** des Deutschen Jagdschutz-Verbandes verliehen worden. Wildmeister Korf hat während vieler Jahre zahlreiche mit Schußwaffen ausgerüstete Wilderer unter Einsatz seines Lebens gestellt und zur Bestrafung gebracht.

Mitteilungen der Landesobmänner der Berufsjäger

Im Verlauf eines Jahres, seit ich zum Bundesobmann der Berufsjäger gewählt wurde, habe ich mehrere Berufsjäger tagungen innerhalb der Landesjagdverbände des DJV besucht und Gelegenheit genommen, mich über die verschiedenen Probleme in Berufsjägerkreisen zu informieren. Feststellen mußte ich leider, daß die einzelnen Veranstaltungen allgemein nur schwach besucht waren. Herausragend ist die Versammlung der westfälischen Berufsjäger gewesen, die zusammen mit der Tagung der Landesgruppe Westfalen des LJV Nordrhein-Westfalen stattfand. Sie bot ein eindrucksvolles Bild reger Mitarbeit der Berufsjäger im DJV.

An der diesjährigen Hauptversammlung des DJV in Bremen nahm ich als Mitglied des DJV-Beirates teil. Die dort dem Berufsjägerstand von Herrn Präsident Anheuser gewidmeten anerkennenden Worte sowie der ausführliche Beitrag über den Berufsjäger im Geschäftsbericht des DJV lassen erkennen, wie sehr man bemüht ist, unseren Berufsstand zu fördern und zu sichern.

Die Mitarbeit eines jeden Berufsjägers ist erforderlich! Dazu das Signal „Wo bleibst Du denn?“

Wm. Hammerschmidt
Bundesobmann der Berufsjäger

Abteilung Berufsjäger der Landesgruppe Westfalen des Landesjagdverbandes Nordrhein-Westfalen

In Verbindung mit der Hauptversammlung der Landesgruppe fand in diesem Jahr die erste Tagung der Berufsjäger Westfalens am 5. April statt. Der Geschäftsführer der Landesgruppe, Herr Berger, begrüßte die Anwesenden, die erfreulich zahlreich erschienen waren. Er forderte die Kreisobmänner auf, innerhalb der Kreisgruppen mehr Initiative zu entwickeln. Seinen Ausführungen war zu entnehmen, daß den Berufsjägern erhebliche Mittel in Form von Aus-

bildungsbeihilfen für Berufsjägerlehrlinge, Unterstützungen für in Not geratene Berufsjäger oder deren Hinterbliebene und als Prämien für erfolgreiche Wildererbekämpfung zugeflossen sind.

In Anwesenheit des Bundesobmannes der Berufsjäger erstattete der zuständige Landesobmann der Berufsjäger den Jahresbericht. Er hob hervor, daß eine Aktivierung der Berufsjäger in Westfalen zu verzeichnen ist. Der Versammlung wurden drei neue Kreisobmänner vorgestellt. Es sind dies für die Kreisgruppen Altena-Lüdenscheid Rvoj. Ferdinand Gockel, Lippstadt, Rvj. Karl-Josef Nau, Lüdinghausen, Rvoj. Albrecht Wiggoda.

Über die Neubesetzung der Kreisobmannstelle Höxter-Paderborn wird noch entschieden werden. Eine feste Zusammenarbeit der Kreisobmänner und aller Berufsjäger kann dem Berufsjägerstand nur dienlich sein. Noch außenstehende Kollegen werden gebeten, sich beim zuständigen Kreis- und Landesobmann der Berufsjäger zu melden.

Die Berufsbezeichnung **Revieroberjäger** wurde den Revierjägern **Börnemann, Große-Kleimann, Lohoff, Strunk, Sunderhaus, Thalmann** und **Wiesmann-Drees**, verliehen.

Beschlossen wurde, in Zukunft zweimal jährlich eine Tagung der Berufsjäger stattfinden zu lassen.

Das Vorhaben, ein Bläserkorps „Berufsjäger Westfalen“ zu bilden, soll weiter verfolgt werden.

An der Hauptversammlung der Landesgruppe Westfalen am gleichen Tage nahmen alle Kollegen teil. Dies wurde auch von Präsident Dr. Koegel mit Genugtuung festgestellt. Am 10. Mai fand das erste Leistungsschießen der Berufsjäger Westfalens auf dem Schießstand in Roxel-Havixbeck statt. Leider waren nur 20 Kollegen erschienen, obgleich keine Standgebühr und Patronenkosten erhoben wurden. Ein jeder Kollege sollte durch seine Mitarbeit bekunden, wie sehr alle Mühe der Kreisobmänner, des Landesobmannes und der Landesgruppe Westfalen um den Berufsstand anerkannt wird. Der Bundesobmann war bei diesem Zusammentreffen der Berufsjäger zugegen. Der Landesobmann sprach die Bitte aus, daß alle anwesenden Kollegen ihre Eindrücke von den Zusammenkünften der Berufsjäger in den Berufsjägerkreisen bekanntgeben sollten, damit eine verstärkte Beteiligung an den so vorbildlich gestalteten und zweckmäßigen Vorhaben gewährleistet wird.

Leider verstarb Revieroberjäger Konrad Grunert. Grunert war in der Kreisgruppe Coesfeld ein hochangesehener Berufsjäger. Die ihm anvertrauten Reviere wurden vorbildlich betreut.

Rvoj. Stecher

Abteilung Berufsjäger des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz

Am 8. Mai fand die Jahreshauptversammlung der Berufsjäger in Koblenz statt. Nach drei vorhergegangenen Bezirksgruppenversammlungen, die gut besucht waren, blieb die Teilnahme an der Hauptversammlung hinter den Erwartungen zurück.

Anläßlich der Hauptversammlung des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz in Altenkirchen erhielt Revieroberjäger Siegfried Krell aus der Hand des DJV-Präsidenten, Herrn Anheuser, das **Wildhegeabzeichen** des DJV für besondere Verdienste als international bekannter Schweißhundführer verliehen. Der Berufsjägerstand gratuliert dem Kollegen Krell für diese hohe Auszeichnung.

Wm. de Leuw

Mitteilungen der Landesobmänner der Berufsjäger in den übrigen Ländern sind uns leider nicht zugegangen.

Berufsjägerstellen

Die Hauptabteilung Berufsjäger des DJV wird ständig gebeten, bei der Vermittlung von Berufsjägerstellen behilflich zu sein. Wer Kenntnis von zu besetzenden Berufsjägerstellen erlangt, möge uns einen entsprechenden Hinweis geben.

Wann verschwindet das Stroh'sche Zeichen beim Junghasen?

von Prof. Dr. W. Rieck, Hann. Münden

Durch meine Untersuchungen von Feldhasenstrecken auf ihren Anteil an Junghasen wurden die Inhaber von Niederwildrevieren auf ein Jugendmerkmal aufmerksam gemacht, das am erlegten Hasen im Balg schnell und einfach festzustellen ist. Dieses Zeichen wurde von Stroh beschrieben, der durch erfahrene Waidgenossen Kenntnis davon erhielt; es wird daher heute Stroh'sches Zeichen genannt. Das Merkmal steht mit dem Wachstum und der Verknöcherung des Skeletts im Zusammenhang. Es handelt sich dabei um ein Knötchen an der Außenseite des Vorderlaufs, etwa 1 cm oberhalb des Fußwurzelgelenks, das beim Abtasten durch den Balg zu fühlen ist. Dieses Knötchen wird von einer Knorpelfuge gebildet, an der das Längenwachstum der Elle erfolgt, die Stelle ist im Vergleich mit der entsprechenden Knorpelfuge, die bei den wachsenden Jungen anderer Säugetierarten zu finden ist, auffallend stark verdickt. Je jünger der Hase ist, umso relativ stärker ist die Verdickung ausgebildet. Mit der zunehmenden Entwicklung des Skeletts und dem Nachlassen des Längenwachstums der Elle wird das Knötchen allmählich schwächer, um beim ausgewachsenen Hasen völlig zu verschwinden. Ungeübte können bei der Abtastmethode leicht dadurch Fehler machen, daß sie zwei Sesambeine, die dicht beieinander in der Fußwurzel liegen, mit dem Jugendknötchen am unteren Ende der Elle verwechseln. Um diesen Irrtum zu vermeiden, empfiehlt es sich, beim Untersuchen den Lauf im Fußwurzelgelenk rechtwinklig zu beugen und 1 cm oberhalb der Gelenkbeuge abzutasten.

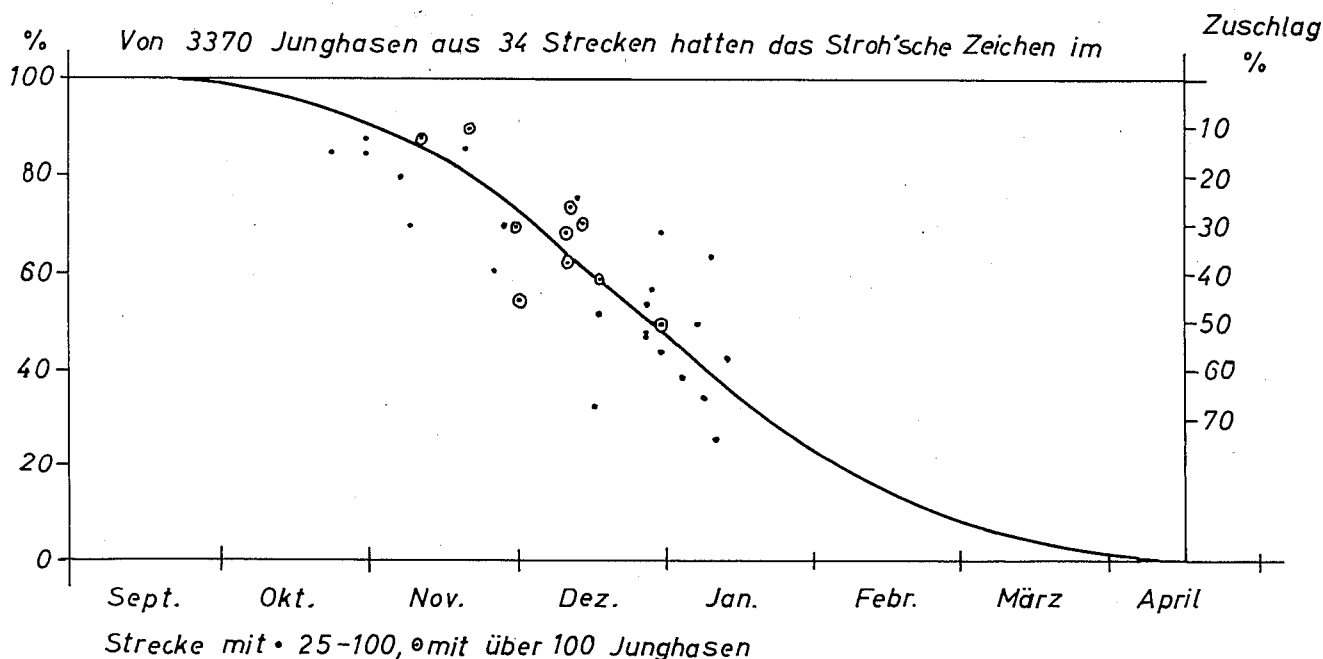
Wenn das beschriebene Knötchen vorhanden ist, so handelt es sich ohne jeden Zweifel um einen jungen Hasen. Diese Kenntnis ist für die Beurteilung des Genußwertes wichtig, der wegen des zarteren Wildprets bei jungen Hasen höher ist als bei alten. Für den eigenen Verbrauch möge daher der Jäger aus der Strecke einen Hasen aussuchen, der 7—8 Pfund wiegt und noch das Stroh'sche Jugendmerkmal aufweist.

Ob freilich andererseits jeder heurige Hase während der Jagdzeit noch an dem Stroh'schen Zeichen zu erkennen ist, war eine ungeklärte Frage. Es wurde zunächst angenommen, daß das Knötchen im Alter von ungefähr 8 Monaten verschwindet. Unter dieser Voraussetzung hätten in der Hauptjagdzeit im November und Dezember noch annähernd alle Hasen, die im gleichen Jahre gesetzt wurden, das so einfach feststellbare Jugendzeichen. Diese Annahme wurde jedoch erschüttert durch die auffallende Abnahme des Junghasenteils an den Jagdstrecken mit fortschreitender Jagdzeit, bis schließlich im Januar unwahrscheinlich niedrige Werte für den Zuwachs gefunden wurden. Offenbar waren die Untersuchungsergebnisse nicht zuverlässig und besonders in Dezember und Januar fehlerhaft, weil das Stroh'sche Zeichen im Verlauf der Jagdzeit in zunehmendem Maße verschwindet, damit also nicht bis zum Alter von 8 Monaten vorhanden ist.

Um Hasenstrecken auf ihren Anteil an Junghasen zu analysieren, mußte eine andere Methode gesucht werden, die ich durch Wiegen der getrockneten Augenlinse fand. Hiermit lassen sich bis zum Ende der Jagdzeit die heurigen Hasen aussondern, so daß der relative Zuwachs errechnet werden kann. Leider hat diese Methode den Nachteil, nicht bei der Felduntersuchung durchgeführt werden zu können, sondern in das Laboratorium verlagert zu sein; sie kann also nicht in der Praxis, sondern nur für wissenschaftliche Zwecke eingesetzt werden. Es tauchte daher die Frage auf, ob es nicht möglich wäre, zu erforschen, in welchem Maße das Stroh'sche Zeichen bei den Junghasen im Laufe der Jagdzeit verschwindet, um für jeden Jagdtermin einen Prozentsatz festzulegen, der den Knötchenhasen zuzuschlagen ist, um den tatsächlichen Junghasenteil zu ermitteln. In groben Zügen ist eine solche Berichtigung möglich, wie die Abbildung zeigt. Genaue Werte sind naturgemäß nicht zu erwarten, weil der Anteil an früh bis spät im Jahr gesetzten Junghasen im gesamten Nachwuchs starken Schwankungen unterliegt, die wohl überwiegend witterungsbedingt sind.

Die Kurve der Abbildung, die das Verschwinden des Jugendknötchens von Oktober bis April zeigt, wurde in der Weise erarbeitet, daß bei Tagesstrecken von Hasenjagden die Linsengewichte der Knötchenhasen gesondert ermittelt wurden, ihr Anteil an der Gesamtzahl von Junghasen, die mit Hilfe des Linsengewichts festgestellt war, konnte jeweils berechnet werden und wurde in die Abbildung eingezeichnet. Aus der Übersicht ist zu entnehmen, daß das Jugendknötchen im Alter von etwa 6 Monaten nicht mehr durch Abtasten bemerkt werden kann, weil dann der Feldhase ausgewachsen ist. Auf der rechten Seite der Abbildung ist der ungefähre Zuschlag abzulesen, der je nach dem Termin der Felduntersuchung gemacht werden muß, um die wirkliche Junghasenzahl einzuschätzen. Er liegt zu Beginn der Jagdzeit bei 10 % und am Ende der Jagdzeit bei 60 %. In der Schonzeit wurden bei den Fallwilduntersuchungen noch bis Ende Februar Knötchenhasen gefunden, die um den Septemberbeginn gesetzt sein müssen, als große Ausnahme auch noch im März bis Anfang April bei vorjährigen Stücken, die wohl in der Entwicklung zurückgeblieben waren.

Die Revierinhaber, die mit Hilfe des Stroh'schen Zeichens ihre Hasenstrecken nach Jung- und Althasen analysieren wollen, haben nunmehr die Möglichkeit, den Fehler, der dieser Methode mit fortschreitender Jagdzeit in steigendem Maße anhaftet, in großen Zügen auszugleichen. Je größer die untersuchte Strecke ist, desto zuverlässiger ist das Ergebnis, während bei kleinen Strecken durch Zufälle ein falsches Bild vermittelt werden kann. Auf jeden Fall wird die Erkenntnis wertvoll sein, daß die Vermehrung eines Feldhasenbesatzes meist nicht so stark ist, wie häufig angenommen wird. Aus diesem Grunde führt eine zu scharfe Bejagung zu einem Rückgang des Besatzes und der Strecke und gefährdet damit eine nachhaltige Nutzung und die damit verbundenen jagdlichen Freuden.



Die Entwicklung des Berufsjägerstandes

von Prof. Dr. W. Rieck, Hann. Münden

Vorwort

Der nachstehende Versuch, eine geschichtliche Übersicht über die Entwicklung des Berufsjägerstandes seit der Zeit nach dem ersten Weltkrieg aufzuzeichnen, entspringt dem Wunsch, Daten und Tatsachen nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, solange noch Erkundigungsmöglichkeiten bestehen. Das Streben nach einer lückenlosen, zuverlässigen Darstellung wird dadurch beeinträchtigt, daß die Quellen für manche Zeitabschnitte oder Bestrebungen etwas dürftig sind. **Ich betrachte deshalb diesen Bericht als einen Rahmen, der Anregung zu Ergänzungen und weiterer Ausfüllung geben soll, um die ich durch briefliche Mitteilungen bitte.** Alle brauchbaren Angaben sollen in ein Archivexemplar eingearbeitet werden, das schließlich beim Deutschen Jagdschutzverband in Bonn hinterlegt wird.

Die Zusammenstellung dieser Übersicht wurde von mir übernommen, weil ich seit langem mit Berufsjägerfragen befaßt bin, insbesondere hauptamtlich von 1936 — 1943 als Leiter der Abteilung Berufsjäger im Reichsjagdamt und darüber hinaus lange Zeit als Prüfer bei zahlreichen Berufsjägerprüfungen. Außer den Problemen, die während dieser Zeit in enger Fühlungnahme mit den Vertretern des Berufsjägerstandes zu bearbeiten waren, wurden mir zurückliegende Vorkommnisse bekannt, die in zahlreichen Gesprächen erörtert wurden. So meine ich einen verhältnismäßig großen Zeitabschnitt übersehen und darüber berichten zu können.

Im Jagddienst tätige Personen

Nach der Aufhebung des Jagdregals im Jahre 1848 wurde eine Neuordnung des Jagdwesens nötig, die sich auch auf die Personen auswirkte, die im Jagddienst tätig waren. Die alte Jägerei der Fürsten und Herren, die bereits durch die Kriege des 18. Jahrhunderts und durch die napoleonische Zeit an Bedeutung verloren hatte, verlor nunmehr die Grundlage ihres Daseins. Auch war sie durch den Aufschwung der Forstwirtschaft schon stark in den Hintergrund getreten. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde im Walde der Jagddienst vorwiegend von den Forstbeamten, die im Staats-, Kommunal- oder Privatdienst tätig waren, ausgeübt, ihnen war z. T. auch das Jagdausübungsrecht übertragen worden. Reste der alten Jägerei blieben in den Jagdverwaltungen der Fürstenhöfe erhalten, die in der Regel von den Forstverwaltungen getrennt waren. Im übrigen ist z. B. in Preußen durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. 3. 1850 sowohl den Pächtern gemeinschaftlicher Jagdbezirke als auch den Inhabern von Eigenjagdbezirken die Anstellung von Jägern für ihre Reviere gestattet. Solche „angestellte Jäger“ hatten an sich keine bevorrechtigte Stellung, sie konnten lediglich die Jagd ohne Begleitung des Jagdberechtigten und ohne dessen schriftlichen Erlaubnisschein ausüben. Später wurden die „beeidigten Jäger“ (auf Grund des Forstdiebstahlggesetzes vom 15. 4. 1878) von der Entrichtung der Jagdscheinabgabe befreit. Der Nachweis einer besonderen Befähigung wurde für angestellte Jäger nicht gefordert.

Die Hannoversche Jagdordnung vom 11. 3. 1859 kennt den „Feldmarkjäger“, der für einen bestimmten Lohn von den Feldmarksgenossen angestellt werden kann, wenn die Jagd nicht verpachtet wird, und weiter den „bebotenen Jäger“, der vom Jagdpächter angestellt wird und allein jagen darf.

Im übrigen konnten die Jagdausübungsberechtigten Jagdhelfer oder Jagdhüter ohne besondere Berechtigungen beschäftigt werden.

Damit bietet sich in der Zeit vor dem ersten Weltkrieg ein vielfältiges und buntes Bild der im Jagddienst tätigen Personen, das kaum in ein System einzuordnen ist. Trotz der vorhandenen Schwierigkeiten soll versucht werden, eine grobe Übersicht zu entwerfen.

Die **Tätigkeitsmerkmale** der Jagdangestellten sind:

- Ausübung des Jagdschutzes, also den Schutz des Wildes vor Wilderern, Raubwild und Raubzeug,
- Leistung von Hilfsdiensten bei der Jagd und der Betreuung des Reviers, des Jagdherrn und seiner Gäste. Hierzu gehören z. B. Instandhalten der Jagdeinrichtungen,

gen, Winterfütterung, Führung der Gäste, Jagdhundhaltung.

- Teilweise oder vollständig selbständige Jagdausübung, Verwaltung des Jagdreviers, Vorbereitung und Leitung von Jagdveranstaltungen, Fasanenzucht, Jagdhunddressur.

Je nach den Anforderungen, die im Einzelfall gestellt werden, werden diese Tätigkeiten von Jagdhelfern, Jagdhütern, Jagdaufsehern oder Berufsjägern ausgeübt.

Die **Fachkenntnisse** für die genannten Aufgaben sind ganz unterschiedlich und reichen von geringen praktischen Erfahrungen über selbst angeeignete Fertigkeiten bis zu einer Ausbildung bei einem Lehrherrn.

Das **Anstellungsverhältnis** geht von einfacher mündlicher Vereinbarung bis zu einem mehr oder weniger eingehenden Anstellungsvertrag. Die große Mehrzahl der im Jagddienst tätigen Personen ist nebenamtlich tätig. Entweder sind sie beim Jagdherrn selbst noch anderweitig beschäftigt, z. B. als Förster, Gärtner, Kutscher, Teichwärter, Waldarbeiter o. ä., so besonders in größeren Eigenjagdbezirken, oder sie üben einen Beruf aus, der mit dem Jagdherrn in keiner Verbindung steht, etwa als Kleinlandwirt oder ländlicher Handwerker. Gern betätigen sich auch Pensionäre und Rentner im Jagddienst. Die Zahl der hauptamtlich tätigen Jagdangestellten war gering, sie bestand hauptsächlich aus Berufsjägern.

Die **Besoldung** entsprach der Vielfalt der jeweils geforderten Betätigung. Sie bestand vielfach lediglich in der Überlassung von erbeuteten Bälgen des Raubwildes und Raubzeuges, in der Gewährung von Schußgeldern und in anderen kleinen Vergünstigungen, wie z. B. Beteiligung an der Jagdausübung mit einem Deputat an Wild. In anderen Fällen wurde eine Geldentschädigung gezahlt, bei den Berufsjägern ein Gehalt, das meist mit anderen, z. T. oben genannten Zuwendungen gekoppelt war.

Mit ganz wenigen Ausnahmen waren die genannten Personen im Privatdienst tätig, entweder bei Jagdpächtern oder bei Besitzern größerer Eigenjagdbezirke. Bei Anstellung durch einen Jagdpächter war eine Sicherung des Arbeitsplatzes für einen längeren Zeitraum wegen der Laufzeit der Pachtperioden nicht möglich, ein Mangel, der das Berufsleben vieler hauptamtlich tätiger Jagdangestellten schwer belastete.

Der Verein Deutscher Berufsjäger 1919—1933

Durch die Revolution von 1918 wurde auch auf jagdlichem Gebiet die bestehende Ordnung erschüttert. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse erfuhren Wandlungen, die sich auch auf die Jagdreviere ungünstig auswirkten. Wirtschaftliche Krisen schafften Arbeitslosigkeit, besonders unter den Jagdangestellten, die als erste eingespart werden konnten, denn sie brachten keine Einnahmen. Das führte zu Mißständen im Revier, zumal die Wilderei infolge des verlorenen Krieges und der hiermit verbundenen Wirren zugenommen hatte.

In dieser Notlage trafen sich im Jahre 1919 einige hauptamtlich tätige Jagdangestellte in Münster i. Westf. und gründeten den Verein westdeutscher Berufsjäger, der später in „Verein Deutscher Berufsjäger e. V.“ umbenannt wurde.

Der Zweck dieser Gründung war die Heraushebung und Abgrenzung einer Spitzengruppe der im Jagddienst und Jagdschutzdienst hauptamtlich tätigen Personen mit dem Ziel, einen Berufsstand zu bilden, der Ansehen und Schutz genießt.

Die Tatsache, daß eine solche Gründung in Nordwestdeutschland im Raum von Münster erfolgte, ist verständlich, denn in diesem Gebiet, besonders am Niederrhein, waren viele Berufsjäger tätig, die Pachtjagden wohlhabender Jäger aus dem Industriegebiet und aus den Großstädten betreuten.

Erster Vorsitzender wurde O. Ernst in Greven (Westfalen), dem bald J. Drengahn in Burgsteinfurt folgte, der dieses Amt bis 1927 innehatte. Die Geschäftsführung war zunächst bemüht, vom Kerngebiet aus den Verein in Form von einzelnen Bezirksgruppen aufzubauen und den Zusammenhalt der Mitglieder durch eine jährliche Hauptversammlung und ein eigenes Mitteilungsblatt, das bei Lammersdorf in Neuenkirchen bei Rheine in Westfalen gedruckt wurde, zu fördern. Bezirksgruppen wurden für

den Niederrhein, Nordwestdeutschland, Hannover und den Mittelrhein aufgestellt. Das Jahr 1925 bringt eine Ausbreitung nach Osten durch Gründung der Bezirksgruppen Brandenburg und Pommern, die 1928 vereinigt wurden, weil in diesen Gebieten die Zahl der Berufsjäger verhältnismäßig gering war. Die Ausdehnung nach Süden führt 1927—1928 zur Bildung der Bezirksgruppen Eifel und Taunus, Sachsen-Anhalt sowie Odenwald und schließlich zur Gründung einer Landesgruppe Süddeutschland, die 1929 die Bezirksgruppen Bayern, Baden und Württemberg aufstellte. Die Ausdehnung des Vereins kommt auch durch die Verlagerung der Jahreshauptversammlungen aus Münster nach Berlin (1928), Düsseldorf (1929), München (1930), Hamburg (1931) und Frankfurt a. M. (1932) zum Ausdruck.

Bald nach seiner Gründung suchte der V. D. B. auch enge Beziehungen zu Jagdorganisationen und Revierinhabern herzustellen. Er schloß sich daher der Deutschen Jagdkammer und dem Allgemeinen Deutschen Jagdschutzverein an und sah vor, als außerordentliche Mitglieder Forstbeamte, Vereine, Verwaltungen, Jagdbesitzer, Jagdpächter und sonst geeignet erscheinende Personen aufzunehmen. Ordentliche Mitglieder waren Berufsjäger und Jagdlehrlinge, die im Hauptberuf jagdlich beschäftigt werden, sowie Privatforstbeamte, die gleichzeitig auch Jagdbeamte sind. Zu Anfang des Jahres 1923 wurde eine Vereinssatzung aufgestellt und 1926 ein Vereinsabzeichen geschaffen, das hier abgebildet ist; im gleichen Jahre wurde die Deutsche



Jägerzeitung des Verlages Neumann/Neudamm zur Vereinszeitung erklärt und von jedem Mitglied bezogen, in ihr erschienen die Mitteilungen und Berichte der Hauptgeschäftsstelle und der Bezirksgruppen.

Das mir vorliegende Jahrbuch 1929 des V. D. B. enthält den Entwurf einer Satzung, die an die Stelle der Satzung von 1923 treten sollte. In § 3 heißt es:

Zweck des Vereins ist es:

1. Zusammenschluß aller Deutschen Berufsjäger.
2. Schutz und Hebung des Standes und Ansehens der Deutschen Berufsjäger.
3. Fortbildung der Mitglieder und Förderung der Berufstüchtigkeit und Pflichttreue der Jagdbeamten.
4. Regelung der Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse.
5. Schutz und Hebung des Deutschen Waidwerks.

Um diesen Zielen nachzustreben, mußte der Verein Mittel und Wege suchen, um unwürdige Vertreter aus dem Berufsstand auszuschließen und die Anstellung ungeeigneter Personen im Jagddienst zu verhindern. Damit wurde eine Abgrenzung der Berufsjäger von den übrigen bereits erwähnten Jagdbediensteten der verschiedensten Art erforderlich, die sachlich und fachlich durch Spezialkenntnisse begründet sein mußte. Der Nachweis sollte durch Prüfungen erbracht werden, die Kenntnisse sollten in einer Lehrzeit erworben werden.

Ein Kernstück der Bestrebungen war daher die Einführung von Berufsjägerprüfungen durch eine öffentlich-rechtliche Stelle. Bis zum Gelingen dieses Planes wurden die Prüfungen vom Verein abgehalten, so im Mai 1925 bei der Bezirksgruppe Nordwestdeutschland in Scheeßel, Kreis Rotenburg/Hann., und im August 1925 bei der Bezirksgruppe Rheinland in Mönchen-Gladbach. Diese Vereinsprüfungen hatten naturgemäß keine besondere Aussicht, in der Öffentlichkeit anerkannt zu werden. Deshalb ist es ein besonderes Verdienst des Vorsitzenden Drengahn, zumindest für das Land Preußen eine Stelle gewonnen zu haben, die diese Prüfungen übernahm. In ihrer Sitzung vom 24. 2. 1926 beschloß die Hauptlandwirtschaftskammer Berlin, eine Hauptstelle für Berufsjägerprüfungen einzurichten. Hierüber wird später in einem besonderen Abschnitt „Ausbildung und Prüfung der Berufsjäger“ berichtet werden.

Im Vereinsleben treten am Niederrhein auch Unstimmigkeiten auf, in der Hauptsache wohl persönlichem Geltungsbedürfnis auf der einen Seite, unordentlicher Geschäftsführung auf der anderen Seite entspringend, die am 17. 6. 1927 zur Gründung einer Gegenorganisation, des „Vereins gelernter Berufsjäger“ mit Sitz in Münster (Westf.) führte. Diese Oppositionsgruppe hielt 1928 eine Hauptversammlung in Herne/Westf. ab, hatte aber kein langes Leben, sondern löste sich bald selbst wieder auf. Die Streitigkeiten trugen auch dazu bei, daß der V. D. B. auf seiner Hauptversammlung am 8. 8. 1927 in Münster in Westfalen einen neuen Vorsitzenden wählte, und zwar den Forstmeister Redslob in Wippra, Südharz, zu dem auch die Geschäftsstelle verlegt wurde.

Dem Zweck des Vereins entsprechend wurden in diesen Jahren zur Hebung des Ansehens Wünsche laut, eine einheitliche Uniform zu schaffen, zur Fortbildung und Förderung der Berufstüchtigkeit wurden Kurse durchgeführt, und zur Regelung der Anstellungs- und Versorgungsverhältnisse wurde der Abschluß von Sterbegeld-, Unfall- und Haftpflichtversicherungen eingeleitet sowie die Einrichtung einer Pensionskasse in Aussicht genommen. Ferner hat die Arbeitsgemeinschaft des Allgemeinen Deutschen Jagdschutzvereins und der Deutschen Jagdkammer unter Hinzuziehung eines Vertreters des Vereins Deutscher Berufsjäger Richtlinien für Schußgelder aufgestellt, und zwar auf Grundlage der damals geltenden Patronenpreise. Hierin wird allgemein empfohlen:

In Anerkennung des alten waidmännischen Grundsatzes, daß dem Erleger die Trophäe gebührt, auch dem Berufsjäger als Erleger die Trophäe zu überlassen.

Das kleine Jägerrecht (Geräusch) von selbst erlegten Stücken soll grundsätzlich dem Erleger, also auch dem Berufsjäger, zustehen.

In denjenigen Revieren, in denen dem Berufsjäger der Abschuß von Wild, das auf Schalen schreitet, untersagt ist, soll das kleine Jägerrecht jedes zweiten erlegten Stückes dem Berufsjäger überlassen werden.

Bezüglich des Raubwildes ist festzuhalten, daß ein Anrecht auf den Balg seitens der Berufsjäger nicht besteht. Es ist aber zu empfehlen, daß der Winterbalg des selbst erlegten Raubwildes dem Berufsjäger grundsätzlich überlassen bleibt.

Für das Jahr 1929 sei nachstehend als Beispiel eine Übersicht über den Verein Deutscher Berufsjäger e.V. gegeben: Ehrenmitglieder: Jagdschriftsteller Fritz Bley, Berlin, Oberförster a. D. E. Teuwsen, Wutscherogge (Spreewald), Oberförster a. D. U. Scherping, Berlin.

Vorstand: Vorsitzender Forstmeister Redslob, Wippra (Südharz), 1. stellv. Vors. Wildmeister Heinicke, Dabendorf bei Zossen, 2. stellv. Vors. Revierjäger Borns, Barby a. d. Elbe, Schatzmeister gepr. Revierjäger Schlichting, Kaub am Rhein.

Geschäftsstelle: Kaub a. Rh., Jagdhaus Hubertus.

Bezirksgruppen: Brandenburg-Pommern, Wildm. Heinicke, Hannover, Revierjäger Simon, Nordwestdeutschland, Oberjäger Buhl, Sachsen-Anhalt, Revierjäger Walter, Taunus-Odenwald, gepr. Revierjäger Walter, Niederrhein, gepr. Revierjäger Schlichting, Eifel, Revierjäger Gestrich, Süddeutschland, Revierjäger Braun.

Weitere Bezirksgruppen sollten aufgestellt werden. Mit der Gründung süddeutscher Bezirksgruppen im Jahre 1929 gingen Bestrebungen einher, auch dort Prüfungen bei einer amtlichen Stelle abhalten zu lassen, die jedoch erfolglos blieben.

Die schwierige wirtschaftliche Lage dieser Zeit wirkte sich besonders auf die Beschäftigung von Berufsjägern aus, so daß eine besondere Stellenvermittlung beim Preußischen Landesjagdverband in Berlin SW 11, Dessauer Str. 38 II. eingerichtet wurde. Vom Vorsitzenden des V. D. B. wurde ein Merkblatt „Der Berufsjägerstand“ verfaßt, das die jagdlichen Kreise allgemein über diese Gruppe der Jagdangestellten informieren sollte.

Auf der Hauptversammlung vom 5. Mai 1931 in Hamburg legte Forstmeister Redslob aus beruflichen Gründen den Vorsitz nieder, zu seinem Nachfolger wurde der Geschäftsführer des Reichsjagdbundes Scherping gewählt. Die Geschäftsstelle übernahm Revierjäger Heder, Blücherhof in Mecklenburg.

Zur weiteren Förderung der Ausbildung, die bei den Lehrherren mehr oder weniger einseitig sein mußte, wurde

eine zusätzliche Schulung angestrebt, deren Vorläufer die Fortbildungskurse waren. Das Bestreben ging aber nach einer Berufsjägerschule. Ein erster Ansatz in dieser Richtung waren die Jägerlehrkurse in der Forstschule Miltenberg a. Main vom 1. — 21. Februar 1932 bis 1934.

Obwohl hierüber niemals bestimmte Vorstellungen geäußert wurden, war Wunschtraum und letztes Ziel der Berufsjäger die Anstellung im öffentlichen Dienst. Dieser Wunsch entsprang der unsicheren sozialen Lage und dem Suchen nach Wegen, der Arbeitsmöglichkeit des Berufsjägers wirksamen Schutz zu gewähren. Es wurde wohl gefühlsmäßig hergeleitet aus der Stellung des Jagdpersonals in der Zeit des Jagdregals und schwach untermauert durch die gegenwärtigen Aufgaben, zur Erhaltung eines artenreichen Wildstandes auch im Interesse der Allgemeinheit beizutragen. Hierzu kommen noch die Rechte und Pflichten, die dem Berufsjäger als bestätigten Jagdaufseher (aber auch den Letztgenannten, wenn sie nicht Berufsjäger sind) zuerkannt wurden und die tatsächlich über das private Anstellungsverhältnis beim Revierinhaber hinausgehende Aufgaben zur Folge haben.

Die Aussichten für eine solche Umwandlung des Berufsstandes waren jedoch äußerst gering. Es wäre eine Anstellung durch die Jagdbehörde oder eine ähnliche Institution erforderlich geworden, die ganz erhebliche Kosten verursacht hätte, die weiterhin eine Organisation des Jagdschutzes nötig gemacht hätte, die nicht bezahlt werden konnte und der bestehenden Regelung des Jagdwesens nicht anzupassen war. Deshalb mußte das Ziel aller Bestrebungen sein, eine leistungsfähige kleine Gruppe von Berufsjägern mit guten Fachkenntnissen aufzubauen, die zahlenmäßig dem geringen Bedarf angepaßt war und im Privatdienst in größeren Revieren gebraucht wurde.

Mit der Neuorganisation des Jagdwesens war 1933 das Bestehen des V. D. B. beendet. Die Bekanntmachung hatte folgenden Wortlaut:

Auflösung des Vereins Deutscher Berufsjäger

Am 14. Juli d. J. habe ich den Überleitungsvertrag unterschrieben, durch den der Verein Deutscher Berufsjäger in den großen Verband deutscher land- und forstwirtschaftlicher Angestellter, nationalsozialistische Angestellten-gesellschaft, übergeführt wird. Innerhalb der Gliederung dieses neuen Verbandes wird eine Fachgruppe „Berufsjäger“ gebildet. Sämtliche Mitglieder des Vereins Deutscher Berufsjäger werden mit sofortiger Wirkung in den Verband deutscher land- und forstwirtschaftlicher Angestellter als Einzelmitglieder übergeleitet. Die Versicherungsstelle des Vereins Deutscher Berufsjäger verbleibt bis auf weiteres unverändert, Berlin SW 11, Stresemannstraße 103. Alle Zuschriften, die sich auf den Versicherungsvertrag mit der Iduna beziehen, sind an diese Stelle zu richten. Sämtliche anderen Zuschriften, die bisher an mich oder an die Stellenvermittlung oder an die Geschäftsführung gerichtet wurden, sind in Zukunft an die Fachgruppe „Berufsjäger“ bei dem Verband deutscher land- und forstwirtschaftlicher Angestellter, Berlin SW 11, Desauer Straße 11, zu richten. Der Führer der Fachgruppe wird durch den Vorstandsvorsteher des genannten Verbandes, Herrn Dr. Lorz, ernannt werden. Alle weiteren Nachrichten erhalten die Mitglieder des V. D. B. durch die Fachgruppe.

Mit diesem Schritt hört meine Mitarbeit für die deutschen Berufsjäger auf. Ich habe mich in den Jahren, in denen ich die Freude hatte, Vorsitzender des Vereins zu sein, bemüht, den einzelnen Mitgliedern des Vereins, soweit es irgend möglich war, zu helfen, das Standesbewußtsein der Berufsjäger zu stärken und den Verein auf der Basis des Gemeinnutzes zu einem einheitlichen Ganzen zusammenzuschweißen. Besonders dieses letzte Ziel konnte dank der tätigen Mitarbeit der Bezirksgruppenführer voll erreicht werden. Am Abschluß meiner Tätigkeit fühle ich mich verpflichtet, allen Mitgliedern des Vereins für das unbegrenzte Vertrauen, das sie mir als ihrem Führer in den letzten Jahren entgegengebracht haben, aufrichtig zu danken. Ich hoffe und wünsche, daß nunmehr die Fachgruppe „Berufsjäger“ das hoffnungsvoll angefangene Werk weiter ausbaut und vollendet, und bitte alle Mitglieder, dem noch zu ernennenden Fachgruppenführer das gleiche Vertrauen entgegenzubringen, das sie mir entgegengebracht haben. Mögen die deutschen Berufsjäger

auch weiterhin die berufenen Förderer und Helfer des deutschen Wildes sein und bleiben!

Mit Waidmannsheil

Scherping

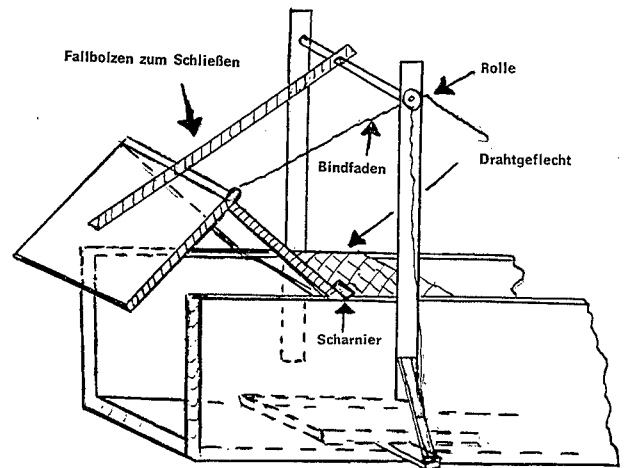
Fortsetzung nächste Ausgabe der Berufsjägernachrichten

Aus der Praxis des Berufsjägers

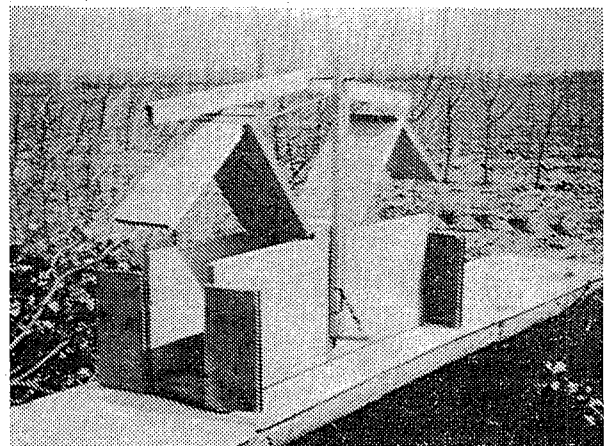
von Hilfsjäger Klaus Küchenthal

Zu unseren gebräuchlichsten Fanggeräten gehört die Kastenfalle, welche sich für den Fang von Wiesel, Marder, Iltis und Katze gleich gut eignet.

Eine wohl kaum bekannte Bauart der Kastenfalle stellt das hier in Skizze und Bild wiedergegebene Muster dar. In kürzester Bauzeit kann diese Kastenfalle hergestellt werden. Außer vier Scharnieren für die Klappen werden neben dem Holz nur ein ca. 6 mm starkes Rundisen für die Fallbolzen oder Feststeller der Klappen sowie eine Nähgarnrolle und etwas Bindfaden benötigt. Die Größe der Falle ergibt sich jeweils nach der Art des zu fangenden Raubzeuges und Raubwildes. Die Stellvorrichtung ist in der Art der bei Habichtsfängen und Knüppelfallen üblichen Stellzunge und Tretholz — hier Wippbrett — gehalten. Diese Stellvorrichtung reagiert auf jede Berührung des Wippbrettes und läßt die starren Klappen blitzartig herabfallen.



Die Konstruktion der Kastenfalle wird sicher manchen Kollegen zum Selbstbau anregen. Sollte diese, wie es auch bei mir zuerst der Fall war, nicht auf Anhieb funktionieren, so sind nur geringfügige Verbesserungen notwendig, um ein gutes Fangergebnis zu erzielen. Wenn man die Falle einmal gebaut und verwendet hat, wird man sie gerne immer wieder benutzen. Auch für Fallenlehrgänge und Lehrreviere wird sie eine interessante Bereicherung der bereits vorhandenen Fanggeräte sein.



Der Berufsjäger als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft

Teil II von Revieroberjäger E. Brütt

Das Recht zu polizeilichen Befugnissen des Berufsjägers leitet sich u. a. aus den Vorschriften des § 163 der **Strafprozeßordnung** (StPO) ab. Dieser Leitparagraph ist für den Berufsjäger in seiner Eigenschaft als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft von großer Bedeutung.

§ 163 (Aufgaben der Polizei)

- I Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.
- II Die Vorschriften der §§ 136a und 69 Abs. 3 sind anzuwenden.
- III Die Behörden und Beamten des Polizeidienstes übersenden ihre Verhandlungen ohne Verzug der Staatsanwaltschaft. Erscheint die schleunige Vornahme richterlicher Untersuchungshandlungen erforderlich, so kann die Übersendung unmittelbar an den Amtsrichter erfolgen.

Der Abs. I sagt klar aus, daß der Berufsjäger alle strafbaren Handlungen erforschen **muß**, d. h. daß er auch Strafantrag zu stellen hat. Wer also z. B. einem Wilderer die Waffe wegnimmt und ihn dann laufen läßt, macht sich strafbar wegen Begünstigung.

Die Vorschriften des Abs. II besagen, daß der Berufsjäger bei Vernehmungen den Beschuldigten weder mißhandeln noch quälen darf, auch darf er ihn weder täuschen noch irgend welche Mittel verabreichen. Nach Aufdeckung einer strafbaren Handlung bzw. nach einer Vernehmung ist Strafantrag zu stellen. Hierüber sagt das Gesetz folgendes:

§ 158 (Strafanzeigen und -anträge)

I Anzeigen strafbarer Handlungen oder Anträge auf Strafverfolgung können bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten mündlich oder schriftlich angebracht werden. Die mündliche Anzeige ist zu beurkunden . . .

Nach Aufdecken einer strafbaren Handlung (Jagdwilderei) durch den Berufsjäger ist es häufig notwendig, daß der Betroffene oder seine Wohnung durchsucht werden müssen, um Tatwerkzeuge und dergl. sicherstellen zu können. Die nachfolgenden §§ sagen Näheres darüber aus und sind für den Berufsjäger eine bindende „Dienstweisung“.

§ 94 (Gegenstand der Beschlagnahme)

I Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, sind in Verwahrung zu nehmen oder in anderer Weise sicherzustellen.

II Befinden sich Gegenstände in dem Gewahrsam einer Person und werden sie nicht freiwillig herausgegeben, so bedarf es der Beschlagnahme.

Der Berufsjäger hat also zu unterscheiden zwischen der Sicherstellung und der Beschlagnahme. Werden Beweismittel freiwillig herausgegeben, so werden sie einfach **sichergestellt**. Erst wenn sich der Betroffene zur Herausgabe weigert, bedarf es eines „amtlichen Aktes“, der **Beschlagnahme**, die notfalls jetzt mit Waffengewalt erzwungen werden kann.

§ 98 (Anordnung der Beschlagnahme)

I Beschlagnahmen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden.

II Der Beamte, der einen Gegenstand ohne richterliche Anordnung beschlagnahmt hat, soll binnen drei Tagen die richterliche Bestätigung nachsuchen, wenn bei der Beschlagnahme weder der davon Betroffene noch ein erwachsener Angehöriger anwesend war, oder wenn der Betroffene und im Falle seiner Abwesenheit ein erwachsener Angehöriger des Betroffenen gegen die Beschlagnahme ausdrücklichen Widerspruch erhoben

hat. Der Betroffene kann jederzeit die richterliche Entscheidung nachsuchen. Solange die öffentliche Klage noch nicht erhoben ist, entscheidet der Amtsrichter, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat.

III Ist nach erhobener öffentlicher Klage die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft oder einen ihrer Hilfsbeamten erfolgt, so ist binnen drei Tagen dem Richter von der Beschlagnahme Anzeige zu machen; die beschlagnahmten Gegenstände sind ihm zur Verfügung zu stellen.

Beschlagnahmen dürfen bei Gefahr im Verzuge auch durch die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Gefahr im Verzuge ist vorhanden, wenn zu besorgen ist, daß ein Aufschub die erforderlichen Maßnahmen veriteln oder gefährden würde.

Die Vorschriften über die Durchsuchung sind ebenfalls als bindende „Dienstweisung“ für den Berufsjäger aufzufassen. Es empfiehlt sich ein eingehendes Studium der nachfolgenden §§.

§ 102 (Durchsuchung)

Bei dem, welcher als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung oder als Begünstiger oder Hehler verdächtig ist, kann eine Durchsuchung der Wohnung und anderer Räume sowie seiner Person und der ihm gehörenden Sachen sowohl zum Zwecke seiner Ergreifung als auch dann vorgenommen werden, wenn zu vermuten ist, daß die Durchsuchung zur Auffindung von Beweismitteln führen werde.

§ 103

I Bei anderen Personen sind Durchsuchungen nur zur Ergreifung des Beschuldigten oder zur Verfolgung von Spuren einer strafbaren Handlung oder zur Beschlagnahme bestimmter Gegenstände und nur dann zulässig, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befindet.

II Diese Beschränkung gilt nicht für Räume, in denen der Beschuldigte ergriffen worden ist, oder die er während der Verfolgung betreten hat, oder in denen eine unter Polizeiaufsicht stehende Person wohnt oder sich aufhält.

§ 104 (Haussuchung zur Nachtzeit)

I Zur Nachtzeit dürfen die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum nur bei Verfolgung auf frischer Tat, oder bei Gefahr im Verzug, oder dann durchsucht werden, wenn es sich um die Wiederergreifung eines entwichenen Gefangenen handelt.

II Diese Beschränkung gilt nicht für Wohnungen von Personen, die unter Polizeiaufsicht stehen, sowie für Räume, die zur Nachtzeit jedermann zugänglich, oder die der Polizei als Herbergen oder Versammlungsorte bestraffter Personen, als Niederlagen von Sachen, die mittels strafbarer Handlungen erlangt sind, oder als Schlupfwinkel des Glücksspiels oder gewerbsmäßiger Unzucht bekannt sind.

III Die Nachtzeit umfaßt in dem Zeitraum vom ersten April bis dreißigsten September die Stunden von neun Uhr abends bis vier Uhr morgens und in dem Zeitraum vom ersten Oktober bis einunddreißigsten März die Stunden von neun Uhr abends bis sechs Uhr morgens.

§ 105 (Anordnung, Ausführung)

I Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft und ihre Hilfsbeamten angeordnet werden.

II Wenn eine Durchsuchung der Wohnung, der Geschäftsräume oder des befriedeten Besitztums ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattfindet, so sind wenn möglich, ein Gemeindebeamter oder zwei Mitglieder der Gemeinde, in deren Bezirk die Durchsuchung erfolgt, zuzuziehen. Die als Gemeindeglieder zugezogenen Personen dürfen nicht Polizeibeamte oder Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sein.

III Die in den vorstehenden Absätzen angeordneten Beschränkungen der Durchsuchung gelten nicht für die im § 104 Abs. 2 bezeichneten Wohnungen und Räume.

§ 106 (Zuziehung des Inhabers)

I Der Inhaber der zu durchsuchenden Räume oder Gegenstände darf der Durchsuchung beiwohnen. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar zuzuziehen.

II Dem Inhaber oder der in dessen Abwesenheit zugezogenen Person ist in den Fällen des § 103 Abs. 1 der Zweck der Durchsuchung vor deren Beginn bekanntzugeben. Diese Vorschrift gilt nicht für die Inhaber der in § 104 Abs. 2 bezeichneten Räume.

§ 107 (Mitteilung, Verzeichnis)

I Dem von der Durchsuchung Betroffenen ist nach deren Beendigung auf Verlangen eine schriftliche Mitteilung zu machen, die den Grund der Durchsuchung (§§ 102, 103) sowie im Falle des § 102 die strafbare Handlung bezeichnen muß. Auch ist ihm auf Verlangen ein Verzeichnis der in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände, falls aber nichts Verdächtiges gefunden wird, eine Bescheinigung hierüber zu geben.

§ 108 (Beschlagnahme anderer Gegenstände)

Werden bei Gelegenheit einer Durchsuchung Gegenstände gefunden, die zwar in keiner Beziehung zu der Untersuchung stehen, aber auf die Verübung einer anderen strafbaren Handlung hindeuten, so sind sie einstweilen in Beschlag zu nehmen. Der Staatsanwaltschaft ist hiervon Kenntnis zu geben.

§ 109 (Kennzeichnung beschlagnahmter Gegenstände)

Die in Verwahrung oder in Beschlag genommenen Gegenstände sind genau zu verzeichnen und zur Verhütung von Verwechslungen durch amtliche Siegel oder in sonst geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 110 (Durchsuchung von Papieren)

I Eine Durchsicht der Papiere des von der Durchsuchung Betroffenen steht nur dem Richter zu.

II Andere Beamte sind zur Durchsicht der aufgefundenen Papiere nur dann befugt, wenn der Inhaber die Durchsicht genehmigt. Andernfalls haben sie die Papiere, deren Durchsicht sie für geboten erachten, in einem Umschlag, der in Gegenwart des Inhabers mit dem Amtssiegel zu verschließen ist, an den Richter abzuliefern.

Bei der Dingfestmachung von Tätern ist streng zu unterscheiden zwischen der Verhaftung und der Festnahme. Ein Täter kann nur auf Grund eines richterlichen Befehls **verhaftet** werden (§ 144 StPO). Liegt gegen den Täter kein richterlicher Haftbefehl vor, was bei einem Erstdelikt z. B. der Fall ist und ist der Täter dingfest zu machen, so handelt es sich immer um eine **Festnahme**. Bei der Festnahme ist zu unterscheiden zwischen der vorläufigen Festnahme, die jedermann zusteht und dem erweiterten Festnahmerecht, das den Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft zusteht. Die nachfolgenden Vorschriften geben darüber Auskunft.

§ 127 (Vorläufige Festnahme)

I Wird jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, so ist, wenn er der Flucht verdächtig ist oder seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen.

II Die Staatsanwaltschaft und die Polizeibeamten sind bei Gefahr im Verzug auch dann zur vorläufigen Festnahme befugt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls oder eines Unterbringungsbefehls vorliegen.

Abs. 1 sagt aus, daß jedermann nach den Vorschriften dieses § jeden Täter überall vorläufig festnehmen kann, d. h. auch Täter, die gegen die Vorschriften des Strafgesetzbuches verstoßen haben. Es braucht sich im Revier des Berufsjägers also nicht nur um Wildereidelikte zu handeln, wie andererseits der Berufsjäger jetzt auch außerhalb seines Dienstbezirks (also im ganzen Bundesgebiet) tätig sein kann.

Der Abs. 2 behandelt das sog. erweiterte Festnahmerecht (Festnahmerecht = Festnahmepflicht!) der Polizeibeamten, also auch der bestätigten Berufsjäger. Drei Voraussetzungen müssen allerdings **gleichzeitig** zutreffen:

1. dringende Verdachtsgründe gegen die betr. Person und
2. daß sie zugleich fluchtverdächtig ist, oder daß Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß die Person Spuren der Tat vernichten oder daß sie Zeugen oder Mitschuldige zu falschen Aussagen oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugnispflicht zu entziehen,
3. daß außerdem noch Gefahr im Verzuge ist.

Bei Verfehlungen, die nur mit Haft oder mit Gefängnisstrafe bedroht sind (z. B. Jagdwilderei); ist die vorläufige Festnahme nur zulässig, wegen Verdachts der Flucht und aus diesem Grunde nur gegen Heimatlose, Landstreicher, unter Polizeiaufsicht Stehende oder **ausweislose Personen** sowie solche Ausländer, bei denen begründeter Zweifel besteht, ob sie sich auf Ladung stellen werden. Damit sind alle wichtigen Vorschriften der StPO genannt.

Ergebnis der Berufsjägerprüfungen 1967

Die Berufsjägerprüfungen 1967 in Hann.-Münden sind außerordentlich erfreulich ausgefallen.

Von den sechs Prüflingen, die sich der Revierjägerprüfung unterzogen, bestanden drei mit „gut“ und drei mit „genügend“.

Seit Jahren hat es nicht mehr eine so erfolgreiche Hilfsjägerprüfung wie in diesem Jahr gegeben. An der Prüfung nahmen sieben Berufsjägerlehrlinge teil, die eine dreijährige Lehre absolviert und dreimal den Lehrgang in Neheim-Hüsten besucht hatten. Von den Prüflingen erhielten zwei das Prädikat „sehr gut“, drei die Note „gut“ und zwei bestanden mit „genügend“.

Das Prüfungsergebnis der Hilfsjägerprüfung lautet:

1. Berkenheger, Ingo — gut
2. Engel, Peter — sehr gut
3. Kompa, Reinhard — gut
4. Richter, Bodo — genügend
5. Riedel, Joachim — genügend
6. Schwarz, Rudolf — gut
7. Thomé, Gerd — sehr gut

Es hat sich erneut bestätigt, daß die dreijährige Berufsjägerlehre und die Fortbildungskurse eine wesentliche Leistungssteigerung der jungen Berufsjäger erbracht hat. Die Lehrherren haben entscheidenden Erfolg an der ausgezeichneten Ausbildung der Lehrlinge, der sich in dem Prüfungsergebnis niederschlägt.

✱

Es wird erneut gebeten, Anschriftenänderungen dem zuständigen Bezirks- und Landesobmann der Berufsjäger aber auch der Hauptabteilung bekanntzugeben.

Bonn, den 1. Juli 1967

Hauptabt. Berufsjäger des DJV
Schillerstraße 26

Wiese

**Die Verteilung der „Berufsjäger-Nachrichten“ erfolgt durch die Landesobmänner der Berufsjäger.
Ihr Inhalt interessiert auch den Jagdherrn.**